

Leitfaden
Genehmigungs- und Anzeigeverfahren
nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)

Impressum

Kreisverwaltung Mettmann – 70 Umweltamt
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
Telefon: 02104/99-2894
Telefax: 02104/99-5875
e-mail: reinhard.busse@kreis-mettmann.de

Stand: April 2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S. 03
1. Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG	S. 04
2. Die Umweltverträglichkeitsprüfung	S. 06
3. Die zuständige Genehmigungsbehörde	S. 08
4. Die verschiedenen Genehmigungsverfahren und das Anzeigeverfahren nach dem BImSchG	S. 09
4.1 bei Neugenehmigungen	
• das vereinfachte Verfahren	
• das förmliche Verfahren	
• das förmliche Verfahren mit UVP	
4.2 bei Änderung einer Anlage	
• Anzeige nach § 15 (1) BImSchG	
• Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 (1) BImSchG	
5. Ablaufschema Genehmigungsverfahren	S. 14
6. Checkliste Terminplan	S. 15
7. Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten	S. 16
7.1 Zulassung vorzeitigen Beginns - § 8a BImSchG	
7.2 Auflagenvorbehalt § 7 der 9. BImSchV	
7.3 Rahmengenehmigung § 6 (2) BImSchG	
7.4 Teilgenehmigung § 8 BImSchG / Vorbescheid § 9 (1) BImSchG	
7.5 Projektmanager	
8. Die Antragsunterlagen	S. 17
8.1 Checkliste Antragsunterlagen	
9. Gebühren	S. 29
9.1 Formblatt Gebührenberechnung	
10. Ansprechpartner/Kontakt	S. 30

Vorwort

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

dieser Leitfaden soll Ihnen bei der Abwicklung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG einschließlich einer ggf. erforderlichen Umweltverträglichkeitsuntersuchung helfen. Dieser Leitfaden ersetzt nicht das Beratungsgespräch vor Antragstellung.

Unser Ziel ist es, die Genehmigungsverfahren zeitnah und transparent abzuwickeln. Hierbei verstehen wir uns als verlässlicher Mittler zwischen den unterschiedlichen Interessen für alle Beteiligten (Industrie und Gewerbe / Wohnnachbarschaft / Allgemeinheit). Wir suchen stets den Ausgleich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und legen Wert auf eine wirtschaftliche und qualitätsorientierte Aufgabenerfüllung.

Dieser Leitfaden ist so aufgebaut, dass er Sie über die wesentlichen rechtlichen Anforderungen, den Verfahrensablauf, die Zuständigkeiten, Beschleunigungsmöglichkeiten, Fristen und den Umfang der Antragsunterlagen informiert.

Wir empfehlen Ihnen, ein Ingenieurbüro mit der Erstellung der Antragsunterlagen und der Abwicklung des Genehmigungsverfahrens zu beauftragen. Das IHK-Sachverständigenverzeichnis finden Sie im Internet unter: <http://svv.ihk.de/svvmmain.asp>. Weitere Sachverständige finden Sie in dem Recherchesystem Messstellen und Sachverständige im Internet unter: <http://www.luis-bb.de/resymesa/>.

Den Zugriff über das Internet auf die Vorschriftensammlung des Technischen Umweltschutzes (VTU public) und auf ein Stoffdaten-Informationssystem (IGS public) finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV <http://www.lanuv.nrw.de>. In der Abfallanalytischen Datenbank Abanda des LANUV finden Sie neben Abfallanalytik auch Informationen zu Herkunft, Entstehung und Verbleib von Abfällen.

Die Internetlinks der hier genannten Behörden und Verbände, die Kontaktdaten und Formulare finden Sie unter „Publikationen“ und den Verlinkungen auf der Internetseite „Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG“.

1. Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG

Genehmigungsbedürftig sind Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

1.1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV

Die genehmigungsbedürftigen Anlagen sind im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – abschließend aufgeführt.

1.2 Nebeneinrichtungen

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und auf
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für
 - a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
 - c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

1.3 Mehrere Anlagen

Eine Genehmigungsbedürftigkeit liegt auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer Genehmigung.

Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung.

Bei der Festlegung der Leistungsgrenze oder Kapazität ist auf den tatsächlich und rechtlichen Betriebsumfang durch denselben Betreiber abzustellen.



Eine Einschränkung der rechtlichen Möglichkeiten kann sich aus der Genehmigungs-urkunde oder aus einer Verzichtserklärung ergeben – die bloße Absichtserklärung, eine Anlage nur in einem genehmigungsfreien Umfang zu betreiben, reicht nicht aus.

1.2 Die 12-Monats-Grenze

Die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang genannten Anlagen beschränkt sich auf Anlagen, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als zwölf Monate, die der Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

An dem selben Ort bedeutet dabei „auf dem Betriebsgrundstück“. Das Versetzen der Anlage innerhalb des Betriebsgrundstücks bewirkt daher nicht den Wegfall der Genehmigungspflicht.

Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn nach einem Standortwechsel eine Anlage an einem früheren Standort wieder betrieben wird und auf diese Weise ab Betriebsbeginn eine Zeit von 12 Monaten oder mehr absehbar ist.

Für die in Nummer 8 des Anhangs genannten Anlagen, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt dies auch, soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen. Für die in den Nummern 2.10 Spalte 2, 7.4, 7.5, 7.25, 7.28, 9.1, 9.3 bis 9.8 und 9.11 bis 9.35 des Anhangs genannten Anlagen gilt Satz 1 nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden.

1.3 Genehmigungsfreie Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab

Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen; hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.

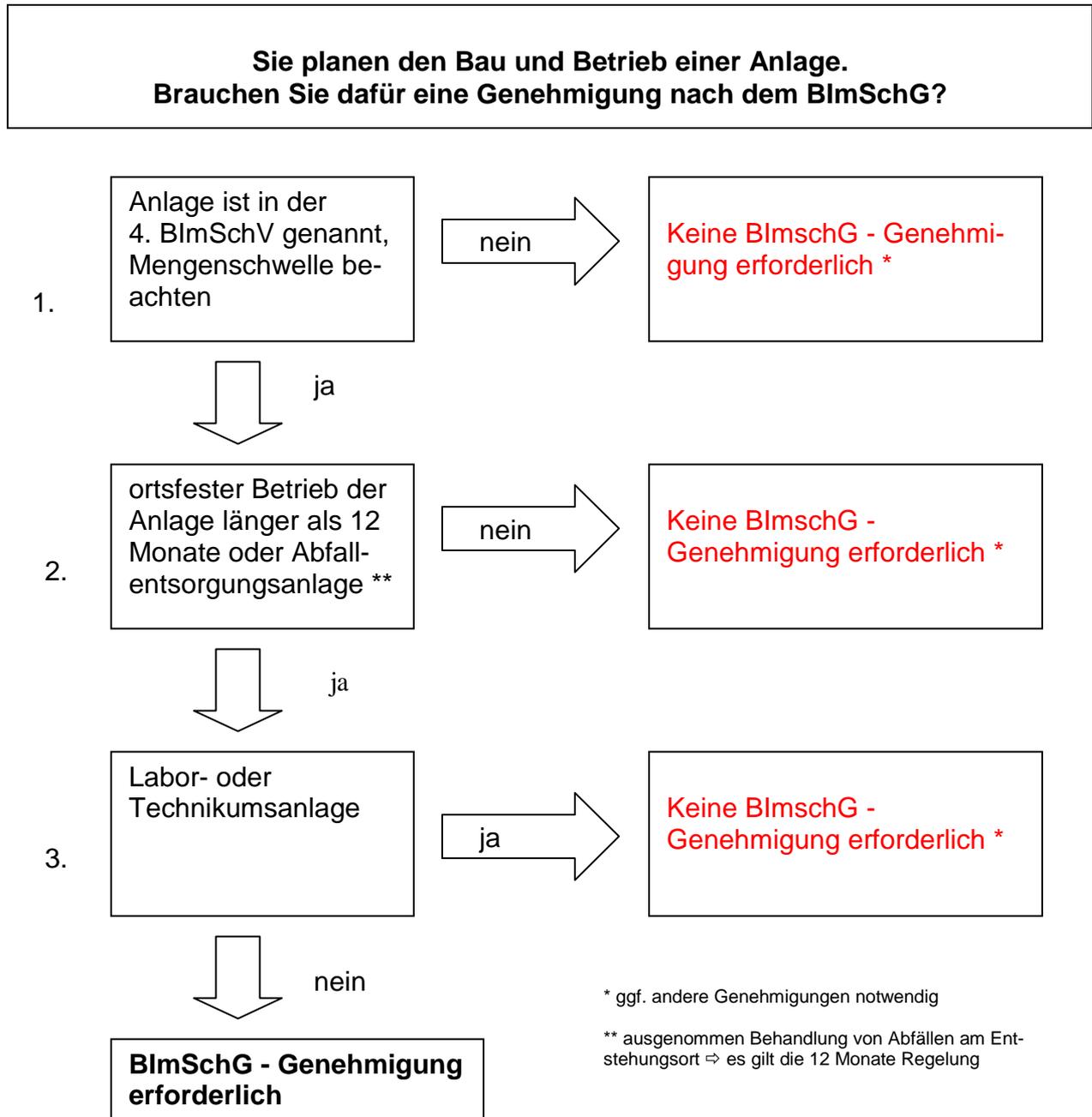
1.4 Anzeige nach § 67 BImSchG

Immer dann, wenn durch eine Änderung der 4. BImSchV eine bestehende oder eine im Entstehen begriffene Anlage neu unter die Genehmigungspflicht fällt, greift die Übergangsregelung nach § 67 BImSchG. Nach dieser Regelung sind diese Anlagen von der Erstgenehmigung freigestellt (sofern bei Entstehung der Genehmigungspflicht die bisher erforderlichen Zulassungen vorlagen). Es bedarf jedoch einer Anzeige an die zuständige Behörde. Das entsprechende Anzeigeformular finden Sie unter „Publikationen“.

Diese Anzeige hat vornehmlich den Zweck, die zuständige Behörde über den bestehenden baulichen und betrieblichen Umfang der Anlage zu unterrichten. Auch müssen Unterlagen vorgelegt werden, die eine Prüfung zulassen, ob die Grundpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Beginns der Genehmigungsbedürftigkeit. Können not-

wendige baurechtliche oder sonstige Zulassungen nicht vorgelegt werden, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Abbildung 1: Die Genehmigungspflicht



2. Die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG oder anderer verwaltungsbehördlicher Verfahren.



Kreisverwaltung Mettmann – Umweltamt Immissionsschutz

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführtes Vorhaben.

Ist ein Vorhaben in der Spalte 1 mit X gekennzeichnet, so ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

Bei einer Kennzeichnung mit A in Spalte 2 der Anlage 1 ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG und bei einer Kennzeichnung mit S ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert eines Vorhabens durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens überschritten oder erreicht, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei sind die Umweltauswirkungen der bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Anlage auch zu berücksichtigen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für Vorhaben,

1. die in Anlage 1 des UVPG unter Spalte 1 aufgeführt sind (Mengenschwelle beachten) und / oder

2. wo eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt,

dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche Auswirkungen haben kann.

Ausnahmen können für Vorhaben gewährt werden, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt werden.

Dies geht aber nur, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

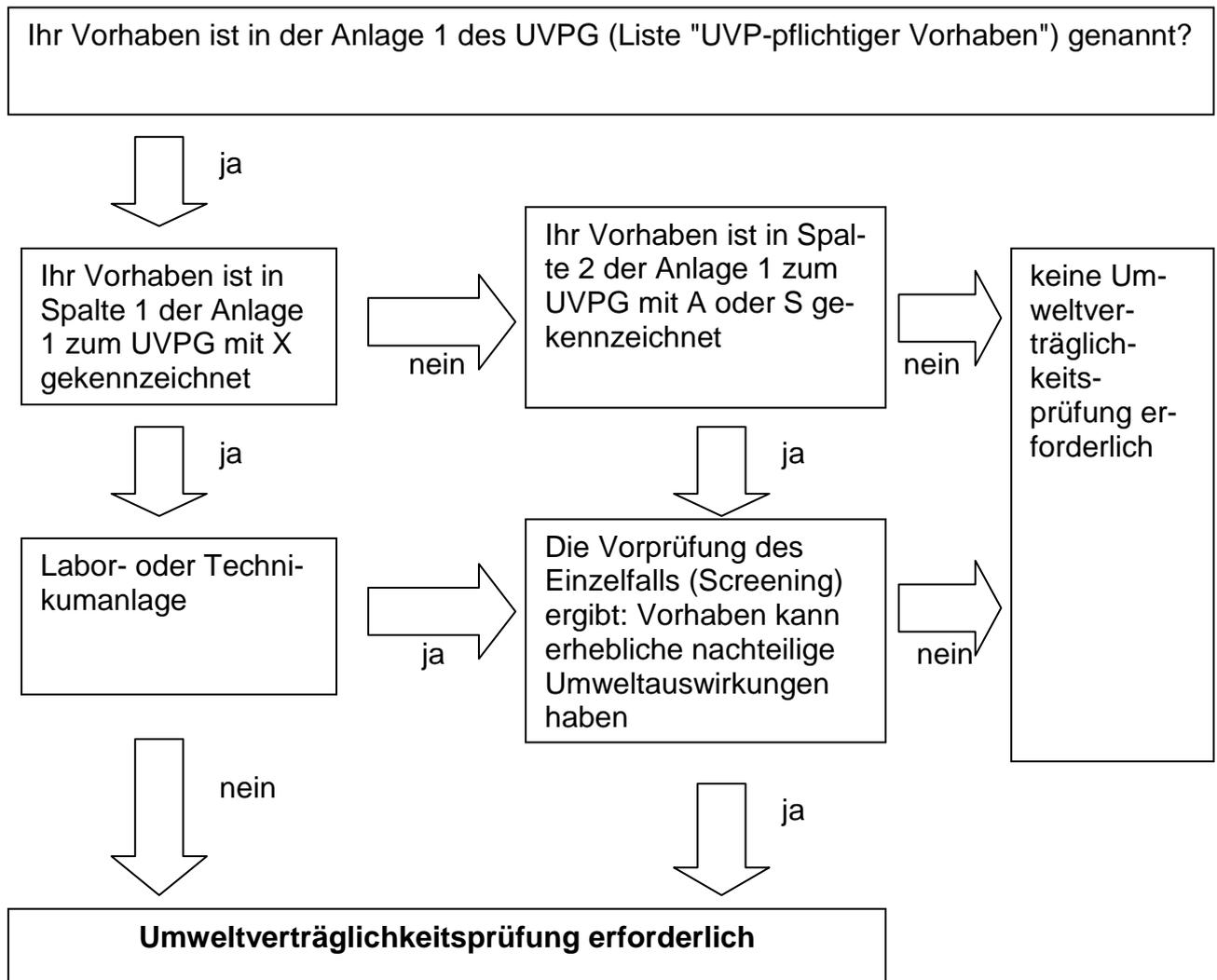
Mit der fachgerechten Erstellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung sollte ein Sachverständiger beauftragt werden. Auf vorhandene Umweltdaten bei den Behörden kann zurückgegriffen werden.

Für die Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) sind die relevanten Punkte des Kriterienkatalogs der Anlage 2 des UVPG abzuarbeiten.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben legt die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Antragstellerin, Sachverständigen, den zu beteiligenden Behörden und ggf. Dritten auf dem Scoping-Termin den Untersuchungsrahmen fest. Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens erfasst und damit Nachforderungen zum Untersuchungsrahmen vermieden werden, sollte von der Antragstellerin bereits ein Konzept für die geplanten Untersuchungen vorgelegt werden. Im Rahmen einer UVP sind häufig Untersuchungen erforder-

lich, die nur zu bestimmten Zeiten im Jahr durchgeführt werden können oder einen relativ langen Zeitraum in Anspruch nehmen (z.B. Vegetationsaufnahmen, Immissionsmessungen).

Abbildung 2: Das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung



3. Die zuständige Genehmigungsbehörde für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz - BImSchG

Die zuständige Genehmigungsbehörde, an welche Genehmigungsanträge zu richten sind, ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU).

Der Kreis Mettmann ist für die genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG als untere Umweltschutzbehörde sachlich zuständig, soweit in der ZustVU nicht anderes bestimmt ist.

Danach wurde für die nachstehenden Anlagen die Zuständigkeit auf die Bezirksregierungen (Bezirksregierung Düsseldorf für Anlagen im Kreis Mettmann) übertragen:

- Alle Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches nach § 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Folgende Anlagen des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Nummern 1.1, 1.5, 1.10 bis 1.14, 2.3, 2.4, 2.6, 2.8 bis 2.11, 3.1 bis 3.10, 3.13, 3.16, 4, 6, 8.1 bis 8.3, 8.8, 8.10, 8.11 außer Anlagen nach Spalte 2 b) bb), 8.12 (soweit sie nicht integraler Bestandteil einer Kreis-Anlage sind), 8.14, 9.1 außer Spalte 2 b), 9.2 bis 9.8, 9.12 bis 9.35, 9.37, 10.1, 10.10 und 10.23. Hierbei ist auf die Anlagen abzustellen, die genehmigt sind oder angezeigt wurden oder deren Genehmigung beantragt wurde. Deponien der Klassen II, III und IV (§ 2 Nr. 8, 9 und 10 DepV).

Zaunprinzip

Die Zuständigkeit der BR erfasst weiterhin alle Anlagen, die von demselben Betreiber in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den o. g. Anlagen oder mit einer Anlage, die der Bergaufsicht unterliegt, betrieben werden, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

Die Zuständigkeit der BR erfasst auch Anlagen anderer Betreiber, die sich auf demselben oder benachbarten Grundstücken befinden und die in einem engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang betrieben werden, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

4. Die verschiedenen Genehmigungsverfahren und das Anzeigeverfahren nach dem BImSchG

Die Art des Genehmigungsverfahrens richtet sich zunächst danach, ob es sich um eine Neuerrichtung oder Änderung einer bestehenden Anlage handelt. Weiterhin ist von Relevanz, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist und in welcher Spalte des Anhangs der 4. BImSchV es aufgeführt ist.

Hinweis: Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz schließt gemäß § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Einleitungsgenehmigungen.

Beispiele: Baugenehmigungen, Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (z. B. Dampfkessel, erlaubnispflichtige Läger) sowie Eignungsfeststellungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe.

Es bedarf hierzu keiner separaten Zulassung.

4.1 Die Verfahrensarten bei Neugenehmigung

Anlage	Art des Genehmigungsverfahrens
Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV <u>und nicht</u> in Anlage 1 des UVPG aufgeführt	Vereinfachtes Verfahren
Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV <u>und</u> in Anlage 1 des UVPG mit A oder S gekennzeichnet <u>und</u> Vorprüfung des Einzelfall ergibt keine UVP-Pflicht	Vereinfachtes Verfahren
Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV <u>und</u> in Anlage 1 des UVPG mit A oder S gekennzeichnet <u>und</u> Vorprüfung des Einzelfall ergibt UVP-Pflicht	Förmliches Verfahren mit UVP
Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV <u>und</u> in Anlage 1 des UVPG mit X gekennzeichnet	Förmliches Verfahren mit UVP
Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV	Förmliches Verfahren
Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV <u>und</u> in Anlage 1 des UVPG mit X gekennzeichnet	Förmliches Verfahren mit UVP

Das vereinfachte Verfahren

Alle Anlagen, die im Anhang der 4. BImSchV in der Spalte 2 aufgeführt sind und die nicht UVP-pflichtig sind, werden im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) ohne Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigt.

Ausnahme: Auf Antrag des Trägers des Vorhabens ist ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen (§ 19 (3) BImSchG).

Das förmliche Verfahren

Alle Anlagen, die im Anhang der 4. BImSchV in der Spalte 1 aufgeführt sind, müssen nach dem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden.

Dies bedeutet, dass die Vorhaben im Amtsblatt des Kreises Mettmann und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind oder im Internet öffentlich bekannt gemacht werden. Die Anträge und die Unterlagen liegen einen Monat zur Einsicht aus. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung können Einwendungen gegen die Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungen Betroffener können in einem Erörterungstermin von den Einwendern erläutert werden und fließen in die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ein. Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Anlagen, für die eine Genehmigung als Versuchsanlagen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme erteilt werden soll, kann ein vereinfachtes

Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Ist das Vorhaben UVP-pflichtig, gilt dies nicht.

Das förmliche Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Ist eine Anlage im Anhang der 4. BImSchV und in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt bzw. ergibt eine Vorprüfung im Einzelfall, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, so ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. In diesem Fall sind den Antragsunterlagen die entscheidungserheblichen Unterlagen einer UVP beizufügen, die es der Genehmigungsbehörde ermöglichen, die Umweltauswirkungen des Vorhabens umfassend zu beurteilen.

4.2 Die Verfahrensarten bei Änderungsgenehmigung

Die Art des Verfahrens bei Anlagenänderungen hängt von Art und Auswirkungen ab, die aus der Änderung an der bestehenden Anlage resultieren.

Das Anzeigeverfahren nach § 15 (1) BImSchG

Anzeigepflichtig sind die Änderungen der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Anlage, wenn sich die Änderung auf die in § 1 genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Das entsprechende Anzeigeformular finden Sie unter „Publikationen“.

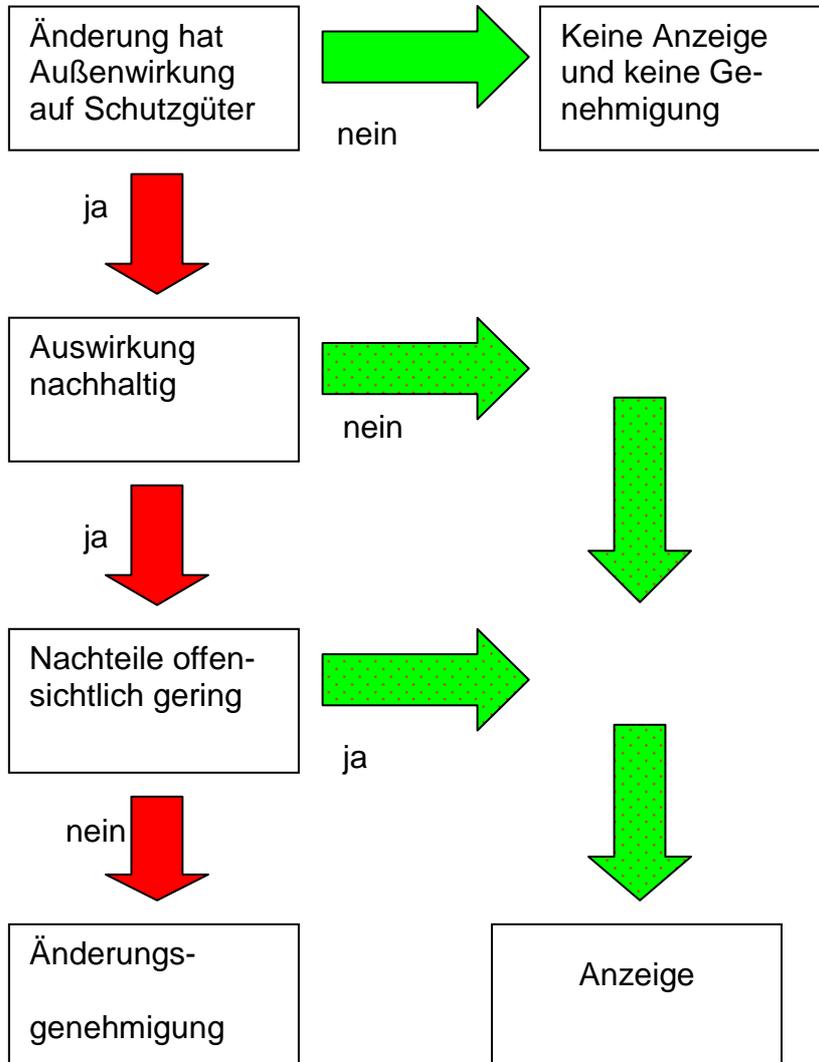
Eine Anzeige ist nicht ausreichend, wenn durch die Änderung zusätzliche Emissionen in nicht geringem Umfang auftreten können oder die Emissionsverhältnisse verbessert werden, aber gleichzeitig zusätzliche Sicherheits- und Umweltrisiken auftreten können. In diesen Fällen ist stets eine Änderungsgenehmigung zu beantragen.

Über Anzeigen wird nach Bestätigung der Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen innerhalb der Monatsfrist vom Umweltamt des Kreises Mettmann entschieden.

Beim Anzeigeverfahren entfällt die konzentrierende Wirkung nach § 13 BImSchG. Gegebenenfalls müssen andere Genehmigungen und Erlaubnisse zur Umsetzung des Vorhabens eingeholt werden (z. B. Baugenehmigung, Eignungsfeststellung, Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung).

Für anzeigebedürftige Änderungen kann der Träger eines Vorhabens eine Änderungsgenehmigung (vereinfachtes Verfahren) beantragen.

Abbildung 3: Ablauf des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG



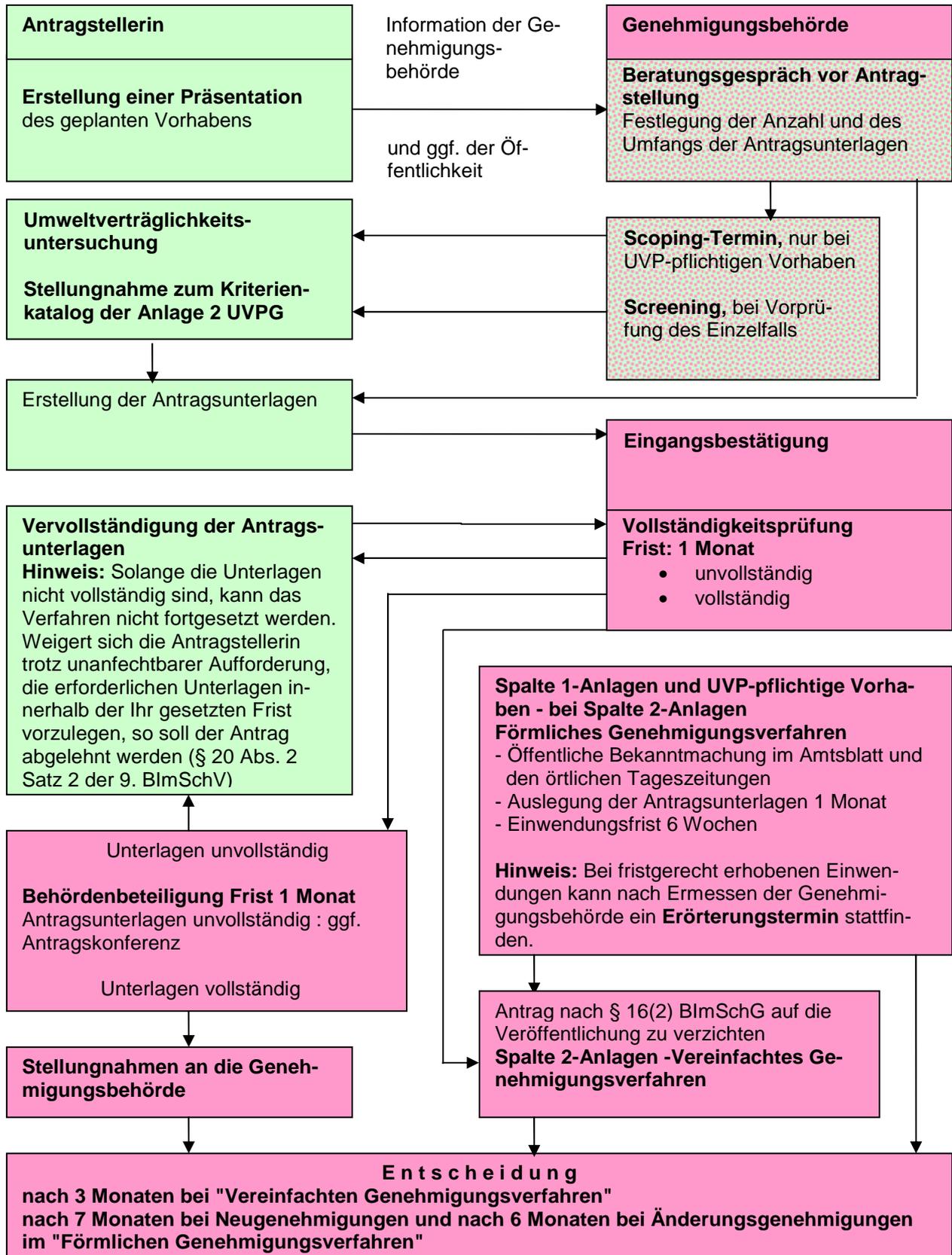
Das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 (1) BImSchG

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 (immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten) von Bedeutung sein können.

Beispiele: Anzeige oder Änderungsgenehmigung

- Die Änderung ist eine Verbesserungsmaßnahme für die Umwelt:
Installation einer Beregnungsanlage zur Vermeidung von Staubemissionen oder der Ersatz einer Entstaubungsanlage durch eine Anlage mit höherem Wirkungsgrad. - Diese Änderungen sind anzuzeigen.
- Die Änderung verursacht offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen (Bagatellklausel):
Produktion neuer Katalysatortypen in einer Katalysatorfabrik. Durch die Umstellung der Produktion kommt es zu höheren Schadstoffkonzentrationen im Abwasser. Die zu erwartenden Mengen und Konzentrationen können jedoch von der Kläranlage verarbeitet werden, ohne negative Auswirkungen auf die Einleitwerte zu haben. - Diese Änderung ist anzuzeigen.
- Die Änderung verursacht nachteilige Auswirkungen für die Umwelt:
Umstellung von 2- auf 3-Schichtbetrieb. Diese Änderung ist genehmigungspflichtig.
- Die Änderung führt zu einer Verbesserung der Emissionsverhältnisse, beinhaltet aber zusätzliche Sicherheits- und Umweltrisiken:
Ausrüstung eines Kraftwerks mit einer Entstickungsanlage (Reduktion der Stickoxidemissionen durch Eindüsen von Ammoniak). Das Vorhaben beinhaltet den Bau eines Ammoniaklagers. - Die Änderung ist genehmigungspflichtig.

5. Abbildung 4 - Ablaufschema Genehmigungsverfahren



6. Checkliste Terminplan

Ablauf des Genehmigungsverfahrens	geplant am	erledigt am	Bemerkungen
Erstellung einer Präsentation für die Genehmigungsbehörde / Öffentlichkeit			
Beratungsgespräch mit der Genehmigungsbehörde vor Antragsstellung			
Information der Öffentlichkeit z. B. Pressemitteilung z. B. Informationsveranstaltung			
Information weiterer Fachbehörden deren Belange berührt werden (falls erforderlich)			
Scoping Termin (falls Vorhaben UVP-pflichtig) *			
Abgabe der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde			
Eingangsbestätigung der Behörde und Mitteilung des Aktenzeichens			
Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen			
Antragskonferenz bei der Genehmigungsbehörde mit Beteiligung der Fachbehörden **			
Datum der Veröffentlichung *			
Abschluss der Behördenbeteiligung durch die Genehmigungsbehörde			
Ende der Auslegungsfrist *			
Ende der Einwendungsfrist *			
Behördengespräch zur Vorbereitung des Erörterungstermins *			
Erörterungstermin*			
Eingang Bescheid der Genehmigungsbehörde			
Datum - Bescheid ist rechtskräftig			
Baubeginn bei erteilter Genehmigung			
Mitteilung der Inbetriebnahme an die Genehmigungsbehörde			
Abnahmeprüfung			

* beim förmlichen Genehmigungsverfahren

** bei Bedarf

7. Beschleunigungs- und Vereinfachungsverfahren

7.1 Zulassung vorzeitigen Beginns - § 8a BImSchG

In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. die Antragstellerin sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Zulassung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ist widerruflich, kann mit Auflagen oder dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden und eine Sicherheitsleistung beinhalten.

Bei einem Änderungsvorhaben, das ausschließlich der Anpassung der Anlage an eine gesetzliche Pflicht dient, kann auf Antrag unter den zuvor genannten Voraussetzungen auch der Betrieb vorläufig zugelassen werden.

7.2 Auflagenvorbehalt - § 12 (2a) BImSchG / § 7 der 9. BImSchV

Die Behörde kann zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zu Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Das Einverständnis der Antragstellerin vorausgesetzt, kann in die Genehmigung ein Vorbehalt nachträglicher Auflagen aufgenommen werden, um bereits allgemein festgesetzte Anforderungen nach Erteilung der Genehmigung zu präzisieren. Durch einen Auflagenvorbehalt kann z.B. die spätere Vorlage von Unterlagen, wie z. B. Baustatik oder Detailangaben zu Aggregaten, sichergestellt werden.

7.3 Rahmengenewhmigung § 6 (2) BImSchG

Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), ist die Genehmigung auf Antrag auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken, wenn sichergestellt ist, dass für alle Betriebsweisen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Änderungsgenehmigungsverfahren sind nicht erforderlich, solange die Anlagen im Rahmen der genehmigten Bandbreite betrieben werden.

Durch eine Auflage wird der Betreiber der Anlage verpflichtet, dem Umweltamt der Kreisverwaltung Mettmann unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen.

7.4 Teilgenehmigung § 8 BImSchG / Vorbescheid § 9 (1) BImSchG

Teilgenehmigung - Auf Antrag kann eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Vorbescheid – Auf Antrag kann durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides entsteht.

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis zu vier Jahre verlängert werden.

7.5 Projektmanager § 2 (2) Nr. 5 der 9. BImSchV

Bei besonders schwierigen und komplexen Verfahren kann ein Projektmanager eingesetzt werden. Der Projektmanager soll im Auftrag der Behörde eine verbesserte Projektsteuerung sicherstellen. In der Regel wird ein behördeninterner Verfahrensbevollmächtigter bestellt, der allen Verfahrensbeteiligten namentlich zu benennen ist. Er ist Ansprechpartner für Antragsteller, Fachbehörden, Sachverständige und sonstige am Verfahren beteiligte Dritte und ist verantwortlich für die organisatorische und inhaltliche Abstimmung sowie die fristgerechte Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

8. Die Antragsunterlagen

Allgemeine Anforderungen

Die Antragsunterlagen beinhalten frei zu formulierende Texte, Formulare, Karten, Fließbilder und Sachverständigengutachten. Die Zeichnungen und Pläne in den Antragsunterlagen sind auf dauerhaftem Papier lichtbeständig herzustellen und mit Lochverstärkungen zu versehen. Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung haben den DIN-Vorschriften zu entsprechen. Enthalten die Antragsunterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, so ist hierauf im Anschreiben besonders hinzuweisen. Die entsprechenden Unterlagen sind zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

Umfangreiche Genehmigungsanträge reichen Sie bitte in Stehordnern mit Registerblättern ein. Jede Ausfertigung des Antrages ist in gesonderten Ordnern einzuheften. Die Nummer der



Kreisverwaltung Mettmann – Umweltamt
Immissionsschutz

Ausfertigung und des Bandes sind auf dem Rücken des jeweiligen Ordners von Ihnen zu vermerken.

In der Regel sind für die Behördenbeteiligung sechs Antragsausfertigungen vorzulegen. Die Zahl der Antragsausfertigungen ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Zur Verfahrensbeschleunigung (Verteilung der Anträge sternförmig) und bei förmlichen Genehmigungsverfahren sind zusätzlich Ausfertigungen hilfreich. Bei öffentlichen Verfahren sind zwei Ausfertigungen, die keine Betriebsgeheimnisse enthalten und Kurzbeschreibungen für die Auslegung einzureichen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen müssen vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten und im Falle des § 69 Landesbauordnung (BauO NW) auch vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein. Außer im Falle des § 69 BauO NW kann von der Unterschrift der Antragsunterlagen abgesehen werden, wenn diese gestempelt sind. Auf die Vorlage der Bau-technischen Nachweise nach § 5 BauPrüfVO bei der Genehmigungsbehörde wird verzichtet. Diese Nachweise sind 2-fach direkt beim Bauamt einzureichen.

Die Antragsformulare können Sie sich von der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen unter Genehmigungsverfahren/Formulare (s. Publikationen) herunterladen.

8.1 Checkliste Antragsunterlagen

Antragstellerin:
Vorhabengrundstück:
Antragsgegenstand:
Art der Genehmigung:

Lfd. Nr.	Antragsunterlagen	Bemerkungen
0.	Inhaltsverzeichnis	freie Formulierung
1.	Genehmigungsantrag	
1.1 <input type="checkbox"/>	Antrag auf Formular 1	Formular 1
1.2 <input type="checkbox"/>	Anschreiben mit Formulierung des Antragsgegenstandes - Auf <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Eignungsfeststellungen</u> , die von der <u>Konzentrationswirkung</u> des § 13 BImSchG erfasst und mit erteilt werden sollen, ist hinzuweisen. <u>Anträge auf Ausnahme/ Befreiung / Abweichung</u> von Vorschriften, die im Textteil zu begründen sind, sind aufzuführen.	freie Formulierung

Lfd. Nr.	Antragsunterlagen	Bemerkungen
	<p>Gleichfalls sind die zu erstellenden Anträge für <u>behördliche Entscheidungen</u> zu benennen, die <u>nicht</u> von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst werden, andererseits für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind (z. B. Einleitererlaubnisse für Abwasser).</p> <p>Soweit ein Antrag auf <u>Abstandnahme von der Veröffentlichung</u> (§ 16 Abs. 2 BImSchG) gestellt wird, muss dargestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen sind oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Ggf. mit Ziffer 1.3 (Erläuterung) verbinden.</p> <p>Wird eine <u>Teilgenehmigung</u> (§ 8 BImSchG), ein <u>Vorbescheid</u> (§9 BImSchG) oder der <u>vorzeitige Beginn</u> (§ 8a BImSchG) beantragt, ist hierfür das berechnete Interesse nachzuweisen.</p>	
<p>1.3 <input type="checkbox"/></p>	<p>Erläuterungen zum Antrag mit allgemeiner Beschreibung des Umfangs der beantragten Genehmigung sowie Aussagen über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, wie z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit Frisch- und Abwässern, Anfall und Verwertung bzw. Beseitigung von Abfallstoffen, Anfall und Verbleib von Wärme, mögliche nicht beabsichtigte Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen im Verfahrensablauf, Folgerungen für die Zeit nach Betriebseinstellung, Bedarf an Grund und Boden. Bei Änderungsgenehmigungen sind zusätzlich Angaben über den Ist-Zustand und die Einordnung des Vorhabens einschließlich Benennung bisheriger Genehmigungen und Anzeigen nach § 15 BImSchG erforderlich.</p>	<p>freie Formulierung</p>
<p>1.4 <input type="checkbox"/></p>	<p>Kurzbeschreibung Die Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV soll einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglichen. Die Kurzbeschreibung ist für das förmliche Verfahren zur besseren Übersicht und zur Mitnahme durch die Einwender/Innen vorgesehen. Es ist allerdings hilfreich, eine solche Unterlage auch im vereinfachten Verfahren zu verwenden. Den in diesem Verfahren Beteiligten kann eine zusammenfassende Beschreibung für eine überschlägige Prüfung nützlich sein und insoweit verfahrensbeschleunigend eingesetzt werden.</p>	<p>freie Formulierung</p>
<p>1.5 <input type="checkbox"/></p>	<p>Separate Kostenaufstellung getrennt nach Gesamt-, Bau- Rohbaukosten mit Ausweisung der Mehrwertsteuer</p>	<p>freie Formulierung</p>

Lfd. Nr.	Antragsunterlagen	Bemerkungen
1.6 <input type="checkbox"/>	Erklärungen	freie Formulierung
1.6.1	zum Arbeitsschutz	
1.6.1.1	Betriebsrat (§ 89 Betriebsverfassungsgesetz)	
1.6.1.2	Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG)	
1.6.1.3	Betriebsarzt (§ 3 ASiG)	
1.6.2	zum Immissionsschutz	
1.6.2.1	Immissionsschutzbeauftragter (§ 56 BImSchG)	
1.6.2.2	Störfallbeauftragter (§ 58c BImSchG)	
1.6.3	zu Abfallbelangen	
1.6.3.1	Abfallbeauftragter (§ 55 KrW-/AbfG)	
1.6.4	zu Gewässerschutzbelangen	
1.6.4.1	Gewässerschutzbeauftragter (§ 21d WHG)	
2.	Karten / Pläne	
2.1 <input type="checkbox"/>	Grundkarte – Die Grundkarte sollte möglichst als Deutsche Grundkarte Normalausgabe – DGK 5 N – beigebracht werden (Maßstab M=1:5000) mit Angabe der Hauptwindrichtung,	Katasteramt
2.2 <input type="checkbox"/>	Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung , der die im Umkreis von 200- 300m vorhandenen baulichen Anlagen und deren Nutzung sowie die planungsrechtliche Ausweisung bzw. Darstellung in diesem Bereich erkennen lässt.	
2.3 <input type="checkbox"/>	Auszug aus dem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan	Katasteramt
2.4 <input type="checkbox"/>	Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) mit Begründung	freie Formulierung
3. <input type="checkbox"/>	Bauvorlagen entsprechend der Bau PrüfVO	
3.1	Lageplan - § 2 BauPrüfVO – Maßstab 1: 500	vom Planer, Katasteramt übernehmen
3.2	Auszug aus der Liegenschaftskarte / Flurkarte - § 3 BauPrüfVO – (beglaubigen, nicht älter als 6 Monate) bei Vorhaben nach §§ 34/35 BauGB	vom Planer, Katasteramt übernehmen
3.3	Bauantrag	Planer
3.4	Baubeschreibung - § 5 BauPrüfVO – mit Baumassenberechnung	Planer
3.5	Bauzeichnungen - § 4 BauPrüfVO – Maßstab 1:100 Insbesondere sind darzustellen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Gründung der geplanten und ggf. benachbarten baulichen Anlagen, • Die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung auch der benachbarten Bereiche • Die Schnitte des Gebäudes mit dem Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes • Die Ansichten der geplanten baulichen Anlagen mit dem 	Planer

Lfd. Nr.	Antragsunterlagen	Bemerkungen
	Anschluss an Nachbargebäude, wobei die Schnitte und Ansichten auch notwendige Kamine beinhalten müssen.	Planer
3.6	Bautechnische- und Standsicherheitsnachweise – § 6 BauPrüfVO –	Planer
3.7	Brandschutzgutachten (§ 72 (7) BauONW)	Planer, Abstimmung mit BOA / Feuerwehr,
3.8	Darstellung der Entwässerungsgrundleitungen – § 6 (2) BauPrüfVO –	Planer
3.9	Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 Teil 1 (Juni 1987)	Planer
3.10	Stellplatznachweis für Kraftfahrzeuge unter Berücksichtigung des § 51 BauONW / Nr. 47 VV BauONW	Planer
3.11	Antrag auf Ausnahme von den Bestimmungen der BauO NW	Planer
4. <input type="checkbox"/> 4.1.1 <input type="checkbox"/>	<p>Anlagen und Betriebsbeschreibung Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (einschließlich den dazugehörigen Unterlagen) müssen unter Anknüpfung an die Bezeichnung der Anlage und die im Zusammenhang damit vorgenommene Benennung der Anlagenteile im Einzelnen hervorgehen: <ul style="list-style-type: none"> ○ alle die Kapazität und Leistung der Anlage und ggf. der Anlagenteile kennzeichnenden Größen, ○ die Art der in der Anlage bzw. den Anlagenteilen verwendeten Apparate (Apparateliste), ○ Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen ○ der anfallenden Rest- und Abfallstoffe, ○ der Abwässer (einschl. der Abwasserinhaltsstoffe) ○ der entstehenden Abwärme (ggf. Beschreibung der Abwärmenutzung), • Art und Menge <ul style="list-style-type: none"> ○ der Einsatzstoffe, ○ der Zwischen-, Neben- und Endprodukte, ○ der wassergefährdenden Stoffe, die in der Anlage gelagert, abgefüllt, eingesetzt oder umgeschlagen werden, • Beschreibung der Grundsätze des Verfahrens als Ergänzung der schematischen Darstellungen (s. Ziffer 4.2) • die Durchführung des Verfahrens – d. h. die zur Erreichung des angestrebten Produktionszieles notwendigen Arbeitsschritte (Grundoperationen und Grundreaktionen) sowie kalkulierbare Betriebsstörungen einschließlich der dabei möglicherweise auftretenden Nebenreaktionen und –produkte. 	freie Formulierung Planer

Lfd. Nr.	Antragsunterlagen	Bemerkungen
4.1.2 <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Plan zur Nutzung der Abwärme - Soweit Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG bestehen, ist darzulegen: <ul style="list-style-type: none"> ○ an welchen Stellen, zu welchen Zeiten und in welcher Menge Wärme entsteht, ○ welche Wärme für den Betrieb der Anlage genutzt wird, ○ welche Wärme an Dritte abgegeben wird, ○ welche Anlagen des Betreibers für eine Nutzung der anfallenden Abwärme in Betracht kommen und ○ warum die Abwärme nicht in größerem Umfang als vorgesehen genutzt werden kann. 	Planer
4.1.3 <input type="checkbox"/>	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	freie Formulierung Planer
4.1.3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Angaben <ul style="list-style-type: none"> ○ Anzahl der Beschäftigten im bestehenden Betrieb ○ zusätzlich im Vorhaben, ○ Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, 	
4.1.3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu Arbeitsplätzen <ul style="list-style-type: none"> ○ Angaben zu Belichtung (insb. Sichtverbindung nach außen, Belüftung und Beheizung), ○ Darstellung der Sozialräume (Pausen-, Toiletten-, Wasch- und Umkleieräume), ○ Angaben über Gefahrenquellen und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen, ○ EG-Sicherheitsdatenblätter beim Umgang mit Gefahrstoffen, ○ Schutzmaßnahmen gegen Gase, Nebel, Dämpfe und Stäube. ○ Beim Einsatz kraftbetätigter Arbeitsmittel: Angaben zu Antriebsart (elektrisch, Gas, Diesel), Verkehrswegbreiten, ○ Angaben zum Brand- und Explosionsschutz, ○ Konkrete Angaben zum Einsatz persönlicher Schutzausrüstung, 	
4.1.3.3	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu Anlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ Angaben über Gefahrenquellen und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen, ○ Explosionsschutzzonenpläne, Explosionsschutzdokument, ○ Angaben zum Umgang und zur Lagerung (Menge und Zusammenlagerung) von Gefahrstoffen, ○ Beifügung von Gutachten einer zugelassenen Überwachungsstelle (§ 13 (2) Betriebssicherheitsverordnung) bei Dampfkessel-, Füll- und Flugfeldbetankungsanlagen ○ Angaben zur Einhaltung der Vorgaben aus den jeweiligen Technischen Regeln 	

Lfd. Nr.	Antragsunterlagen	Bemerkungen
4.1.4 4.1.4.1 <input type="checkbox"/> 4.1.4.2 <input type="checkbox"/>	Angaben zur Störfall-VO ggf. <u>Sicherheitsbetrachtung</u> [Leitfaden SFK-GS-23 (Rev. 1)] für Betriebsbereiche nach der Störfall-VO mit Grundpflichten Sicherheitsbericht für Betriebsbereiche nach der Störfall-VO mit erweiterten Pflichten	Sachverständiger; sofern die Anlage unter diese Vorschrift fällt, ist die BezReg Düsseldorf zuständige Genehmigungsbehörde
4.1.5 <input type="checkbox"/>	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge von Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren Zu erwartende Emissionen und Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Luftverunreinigungen - Rauch, Staub, Ruß, Gase, Dämpfe, Gerüche, Keime).	
4.1.5.1	Angabe der Emissionsquellen und Emissionswerte (z.B. mg/m ³ , kg/h) und deren räumliche und zeitliche Verteilung sowie Einrichtungen und Maßnahmen zur Verminderung und zur Messung. <u>Lärm, Erschütterungen</u> – für Anlagen deren Betrieb mit Geräuschemissionen oder Erschütterungen verbunden ist, sind Angaben über die maximalen Lärmemissionen bzw. die Wahrnehmungsstärken zu Erschütterungen zu machen.	Planer
4.1.6 <input type="checkbox"/> 4.1.6.1 4.1.6.2	Maßnahmen zur Abwasservermeidung / -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zu Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung Beschreibung über den Umgang mit Wasser Art und Verwendung, Mengen, Entnahme, Einleitung Angaben zur Abwasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Einordnung in den Gesamtbetrieb (dem Antrag ist ein Entwässerungsplan beizufügen), • Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, • Angabe der Einsatzstoffe, Produkte und der Neben- und Zwischenprodukte, sowie sie die Abwassercharakteristik beeinflussen können, • Abwasservermeidungsmaßnahmen innerhalb der Produktion durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Einrichtungen zur Reduzierung der Abwassermenge (z.B. Mehrfachnutzung, Kreislaufführung), ○ Einrichtungen zur Reduzierung der Abwasserinhaltsstoffe (z.B. Rückhaltung, Rückgewinnung), 	Planer

Lfd. Nr.	Antragsunterlagen	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Fließschema, welches erkennen lässt: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Vorgänge, bei denen Wasser eingesetzt wird oder entsteht, ○ die Vorgänge, durch die das eingesetzte Wasser verunreinigt oder erwärmt wird, ○ Einrichtungen zur Abwasservermeidung, ○ Anfallstellen des Abwassers (bitte nummerieren) • Beschreibung des Abwasseranfalles für jede Anfallstelle unter Benennung <ul style="list-style-type: none"> ○ der Anfallstellen und ○ der Charakteristik des Rohabwassers, ○ Abwasserbehandlung, ○ erwartete Qualität des behandelten Abwassers, ○ Niederschlagsentwässerung. 	
4.1.7 <input type="checkbox"/>	<p>Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung/ Abfallverwertung und Abfallbeseitigung</p> <p><u>Angaben zu den Abfällen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf jede Betriebseinheit bezogen sind darzulegen: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen (ohne Abwasser), Abfallbeschreibung und abfallbestimmende Komponenten <p><u>Plan zur Behandlung der Abfälle</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf jede Betriebseinheit bezogen sind darzulegen: <ul style="list-style-type: none"> ○ die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen ○ die vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen oder thermischen Verwertung der anfallenden Abfälle ○ die Gründe, warum eine weitergehende Vermeidung oder Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, ○ die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung nicht zu vermeidender oder zu verwertender Abfälle einschließlich der rechtlichen und tatsächlichen Durchführbarkeit dieser Maßnahmen und der vorgesehenen Entsorgungswege ○ die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Behandlung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle. 	
4.1.8 <input type="checkbox"/>	<p>Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p>	Planer
4.1.8.1	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird</u> (Art der Stoffe, Stoffbezeichnung, 	

Lfd. Nr.	Antragsunterlagen	Bemerkungen
4.1.8.2	<p>Handhabung der Stoffe)</p> <p><u>Beschreibung der Anlagen / Anlagenteile zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln bzw. Verwenden wassergefährdender Stoffe, wie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, • Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, • Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, • Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), • Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die den Bereich des Werksgebietes nicht überschreiten, • Anlagen zur Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser, • sonstige Anlagen oder Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Anlagen zum Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe oder Anlagen zum Abfüllen von oder zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen. 	
4.1.8.3	<p><u>Als weitere Unterlagen sind ggf. beizufügen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungsbericht, • Ausführungspläne, • Detailpläne, • Sicherheitsdatenblätter, • Prüfbescheide (baurechtliches Prüfzeichen), • Bauartzulassungen, • Bescheinigungen / Gutachten - Werkstoffverträglichkeiten, • Sachverständigengutachten • Standsicherheitsnachweise • Sonstige 	
4.1.9	<p>Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung</p> <p>Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen, dass nach einer Betriebseinstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und • vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. • Angaben zur Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ Art der Sicherheitsleistung (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft), ○ Art und Menge der Abfälle mit Stauplan, ○ Entsorgungspreis* (Abfallart in € / t) in einer externen 	

Lfd. Nr.	Antragsunterlagen	Bemerkungen
	<p>Entsorgungsanlage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Transportkosten* in € / t zu der externen Entsorgungsanlage • Angaben zur Sicherheitsleistung zur Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben im Außenbereich – z. B. Windenergieanlagen 	<p>* mit Ausweisung der Mehrwertsteuer</p>
<p>4.2 <input type="checkbox"/></p>	<p>Schematische Darstellung (Fließbild) Für die schematische Darstellung sind die zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften DIN EN ISO 10 628 „Fließschemata für verfahrenstechnische Anlagen“, DIN 19 227 „Graphische Symbole und Kennbuchstaben für die Prozessleittechnik“ - zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Berlin - zugrunde zu legen.</p> <p>An den Informationsgehalt der schematischen Darstellung sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage und hier wiederum bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft und Abfällen (auch Abwasser) unterschiedliche Anforderungen möglich.</p> <p>In der schematischen Darstellung sind alle zur Anlage gehörigen Emissionsquellen (Abluft, Abwässer) zu nummerieren. Als Emissionsquellen für Luftschadstoffe gelten alle Stellen einer Anlage, an denen Emissionen in die Atmosphäre austreten oder austreten können. Hierzu gehören z. B. auch Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben, Flüssigkeitstauchungen usw.).</p> <p>Die Anforderungen an die schematischen Darstellungen (z. B. Grundfließbilder, Verfahrenfließbilder, RI-Fließbilder) sind im Einzelnen mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Dabei können Detailplanungen in Absprache mit der Genehmigungsbehörde auch nach Genehmigungserteilung vorgelegt werden. Grundsätzlich sind jedoch für die Darstellung des Verfahrens Verfahrenfließbilder mit Grundinformationen und für die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft Verfahrenfließbilder mit Grund- und Zusatzinformationen erforderlich.</p> <p>Die sicherheitstechnische Auslegung der Anlage (PLT, MSR) ist durch entsprechende (RI-) Fließbilder zu veranschaulichen. Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, dass aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas sowie Abfall (und Abwasser) hervorgehen müssen. Die Genehmigungsbehörden können analoge Fließbilder mit gleichwertigem Informationsgehalt zulassen.</p>	<p>Planer</p>

Lfd. Nr.	Antragsunterlagen	Bemerkungen
4.3 <input type="checkbox"/>	<p>Maschinenaufstellungsplan Aus diesem Plan sollen die bauliche Ausführung und der Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage hervorgehen. Die größeren, ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein. Die erforderlichen Angaben können auch in den Bauzeichnungen (§ 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO) gemacht werden, wenn diese dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht verlieren.</p>	Planer
4.4 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>Prognosen hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen und Immissionen einschließlich Stellungnahme zu den erforderlich werdenden baulichen bzw. apparativen Schutzmaßnahmen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftverunreinigungen • Lärm • Erschütterungen • Gerüche • Keime • Schattenwurf • Sonstiges <p>Zur Notwendigkeit von Prognosen hinsichtlich luftverunreinigender Stoffe, Lärm und Gerüchen wird auf die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der GIRL verwiesen. Insbesondere Prognosen zu Erschütterungs- oder Lichtimmissionen, Schattenwurf von Windkraftanlagen sollten vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.</p>	Sachverständiger
4.5 <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare • Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2) • Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 - 2) • Emissionen Luft (F 4 Blatt 1) • Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2) • Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3) • Quellenverzeichnis Luft (F 5) • Abgasreinigung (F 6 Blatt 1) • Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2) • Niederschlagsentwässerung (F 7) • Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3) 	Homepage MKULNV NW: Genehmigungsverfahren / Formulare

Lfd. Nr.	Antragsunterlagen	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2) • Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2) • Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4)) • Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2) 	
5. <input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für UVP-pflichtige Vorhaben	Sachverständiger
6. 6.1 <input type="checkbox"/> 6.2 <input type="checkbox"/> 6.3 ...	<p>Sonstige Unterlagen</p> <p>Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften</p> <p>Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege Soweit die Zulässigkeit oder die Ausführung des Vorhabens nach Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege zu prüfen ist, sind die hierfür erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Anforderungen an den Inhalt dieser Unterlagen bestimmen sich nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften. Die Unterlagen müssen insbesondere Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie über Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in diese Schutzgüter enthalten.</p>	Sachverständiger
7. <input type="checkbox"/>	<p>Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in den Antragsunterlagen sind entsprechend zu kennzeichnen und in einem Verzeichnis anzuführen.</p> <p>Betriebsgeheimnisse sind in wettbewerbsrechtlichem Sinne zu verstehen; dies sind alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen und nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt – also nicht offenkundig sind und nach dem bekundeten Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen.</p> <p>Geschäftsgeheimnisse sind solche Tatsachen, die im Zusammenhang mit der kaufmännischen Seite des Betriebes stehen. Ihre Schutzwürdigkeit liegt in der geheimen Tatsache, dass bei ihrer Offenlegung der Antragsteller unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte.</p>	

9. Gebühren

Die Gebühren werden nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgesetzt.

Gemäß **Tarifstelle 15 a.1.1** ist die Gebühr für eine Entscheidung über die Genehmigung, Teilgenehmigung oder Änderungsgenehmigung einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) folgendermaßen zu berechnen:

- a) bis zu 500.000 € *Gebühr:* € 500 + 0,005 x (E - 50.000), mindestens 500 €
- b) bis zu 50.000.000 € *Gebühr:* € 2.750 + 0,003 x (E - 500.000)
- c) über 50.000.000 € *Gebühr:* € 151.250 + 0,0025 x (E - 50.000.000)

Für a – c gilt: mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

- d) Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung, beträgt die *Gebühr:* € 150 bis 5.000 €.
- e) Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG) durchgeführt, erhöht sich die *Gebühr* nach Buchstaben a) bis e) für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um € 1.100.

Ergänzend gilt:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.
2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.
3. Ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite des Vorbescheides - insgesamt 7/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet
4. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.
5. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen.
6. Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

7. Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H. , wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.
8. Die Gebühr vermindert sich in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. . Dies gilt nicht für eine bereits nach 15a 1.1. Nr. 7 verminderte Gebühr.

Die Gebühr wird mit Hilfe eines Kostenblattes (s. Publikationen) berechnet.

Weitere Tarifstellen:

15a.1.2 Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)

Gebühr: 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1.

15a.1.3 Entscheidung über Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG)

Gebühr: 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1.

15.a.1.4. Entscheidung über die Verlängerung der Frist des § 9 Abs. 2 BImSchG

Gebühr: 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2, mindestens *Gebühr:* € 50.

15.a.1.5 Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 Abs. 1 und 2 BImSchG)

Gebühr: 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 15.a.1.1.

15a.1.6 Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage (§18 Abs. 3 BImSchG)

Gebühr: 1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1, mindestens *Gebühr:* € 50.

15a.1.7 Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person (§20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG)

Gebühr: 100 bis 500 €

10. Ansprechpartner/Kontakt

Die Kontaktinformationen der zuständigen Mitarbeiter der Untere Immissionsschutzbehörde im Umweltamt des Kreises Mettmann finden Sie auf dieser Internetseite.